

An die Kommunen im Landkreis Ostalbkreis

An die Träger der offenen Jugendarbeit
im Ostalbkreis

An die in der Jugendarbeit tätigen Vereine
und Verbände im Ostalbkreis

Kontakt Nina Hartmann

Zimmer 002
Telefon 07361/503-1465
Telefax

Aalen, im April 2022

Förderaufruf „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ werden in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Beschaffungen, Angebote oder Aktivitäten gefördert.

Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger sowie in der Jugendarbeit tätige Vereine und Verbände im jeweiligen Jugendamtsbezirk gemäß §11 SGB VIII im **Bereich der offenen Jugendarbeit (und offenen Angebote)** in Kommunen, sofern diese nicht nach der außerschulischen Jugendbildung gefördert werden.

Das Gesamtförderbudget für den Landkreis Ostalbkreis beträgt 92.401,47€.

Anträge können auch für bereits abgeschlossene Angebote oder Aktivitäten ab dem 01.01.2022 gestellt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Bezuschussung im Rahmen einer Defizitfinanzierung.

Förderfähig im Rahmen des Förderbudgets sind:

Förderschwerpunkt 1:

Angebote oder Aktivitäten von öffentlichen und freien Trägern, in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden (wie bspw. Ferienangebote, Workshops, ...).

Förderschwerpunkt 2:

Zusätzliche, projektbezogene Personalkosten oder Honorarkosten für externes Personal von freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im Ostalbkreis (z.B. Aufwandsentschädigungen, um Corona-bedingte Mehraufwände abzudecken, für themenbezogene Aktivitäten, Künstler, ...).

Nicht förderfähig sind Verwaltungskosten und Personalkosten bei den Jugendämtern und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Förderschwerpunkt 3:

Beschaffungen und Sachkosten für Einrichtungen in Kommunen (z.B. Zuschuss für IT-Technik für hybride Veranstaltungen, Anschaffungen von Spiel- und Sportgeräten).

Bei allen Förderschwerpunkten gilt:

1. Gefördert werden nur Projekte, die sich mehrheitlich an junge Menschen bis 26 Jahre richten.
2. Die Teilnehmenden müssen mehrheitlich aus dem Ostalbkreis stammen.
3. 10% Eigenanteil müssen eingebracht werden
4. Maximale Fördersumme 3.000 €
5. In der ersten Ausschreibungsrunde kann pro Organisation und Förderschwerpunkt lediglich 1 Antrag gestellt werden. Falls nach dieser Förderrunde noch Geld vorhanden ist, wird erneut ausgeschrieben.

Nach Antragstellung erhalten alle Antragsteller zeitnah eine Rückmeldung über eine mögliche Bewilligung. Nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme sind Nachweise über die Verwendung der Fördergelder einzureichen. Für den Förderantrag und erforderliche Verwendungsnachweise ist der jeweilige Vordruck des Landratsamt Ostalbkreis zu verwenden. Mittel können vom Ostalbkreis zurückgefordert werden, sofern die durchgeführte Maßnahme nicht den Förderkriterien entspricht bzw. Mittel nicht verwendet wurden.

Über diese Förderkriterien hat ein Beratungsgremium entschieden, das sich aus Haupt- und Ehrenamtlichen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit im Ostalbkreis zusammensetzt. Dieses entscheidet auch über die Projektbewilligungen, gemäß den Förderkriterien.

Träger, die für ein Projekt bereits Zuwendung nach der „VwV Außerschulische Jugendbildung“ des Landes BW erhalten, können keinen zusätzlichen Antrag stellen.

Zusätzlich kann ein Projekt nach den „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung/-arbeit im Ostalbkreis“ des Kreisjugendrings Ostalb e.V. gefördert werden. Das Projekt darf allerdings nicht überfinanziert werden und 10 % Eigenanteil müssen gewährleistet sein.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Im 1. Förderaufruf müssen die Anträge in allen Förderschwerpunkten **bis zum 31.05.2022** gestellt werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen

Beispiel für förderfähige Maßnahmen: Ein kirchlicher Träger stellt jeden Freitag das Gemeindehaus für einen Spieleabend zur Verfügung. Es wird offen eingeladen, alle Kinder und Jugendliche (nicht nur kirchenangehörige) können das Angebot wahrnehmen.

Beispiel für nicht förderfähige Maßnahmen: Die Kirchengemeinde bietet einen Spieleabend für eine geschlossene Ministrantengruppe an.

Bei Fragen zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an Nina Hartmann oder Sarah Nubert (Kreisjugendreferat): 07361/503-1465.